

Rechtsprechung im Zivilprozessrecht in den Jahren 2017 (Q2-4), 2018 und 2019 (Q1)

Themenbereiche (I)

- **Zuständigkeit des Handelsgerichts**
- **Materielle Rechtskraft einer Teilklage**
- **Verzicht auf Rechtsmittel**
- **Unentgeltliche Rechtspflege I**
- **Stufenklage**
- **Erfordernis der gleichen Verfahrensart**
- **Unvollständiges Dispositiv**
- **Fehlerhafte und nicht verbesserte Klageantwort**
- **Begriff der Echtheit der Urkunde**
- **Offenkundige Tatsachen**

Themenbereiche (II)

- **Widerklage vor Handelsgericht**
- **Gerichtlicher Vergleich**
- **Noven in Instruktionsverhandlung**
- **Abgrenzung Formerfordernisse von materiellen Voraussetzungen**
- **Prozessvoraussetzungen**
- **Doppelrelevante Tatsachen**
- **Präzisierung des Rechtsbegehrens**
- **Forum running**
- **Aussergerichtlicher Vergleich**

Themenbereiche (III)

- **Parteiwechsel**
- **Unentgeltliche Rechtspflege II**
- **Klageänderung**
- **Behauptungs- und Beweislast**
- **Parteientschädigung**
- **Örtliche Zuständigkeit**
- **Schiedsfähigkeit**

Zuständigkeit des Handelsgerichts: BGer. 4A_648/2016 = BGE 143 III 137

***Art. 6 ZPO, Art. 243 Abs. 3 ZPO; vereinfachtes Verfahren und
Zuständigkeit des Handelsgerichts.***

***Wenn das Handelsgericht nicht zuständig ist für Streitigkeiten, die
gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO im vereinfachten Verfahren zu
beurteilen sind, muss das Gleiche aus derselben Überlegung
hinsichtlich aller anderen Angelegenheiten gelten, auf die nach
Art. 243 Abs. 1 und 2 ZPO das vereinfachte Verfahren anwendbar ist
(E. 2.2).***

Materielle Rechtskraft einer Teilklage: BGer. 4A_571/2016

Art. 86 ZPO, Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO; Tragweite der materiellen Rechtskraft einer Teilklage.

Die Rechtskraftwirkung des ersten Teilklageurteils erstreckt sich bloss auf das Dispositiv und nicht auf die tatsächlichen Feststellungen. Per se ist daher die im ersten Entscheid vorgenommene Beweiswürdigung und Sachverhaltsermittlung für das Verfahren betreffend die zweite Teilklage nicht von ausschlaggebender rechtlicher Bedeutung (E. 3.1).

Verzicht auf ein Rechtsmittel:

BGer. 4A_475/2016 = BGE 143 III 157

Art. 238 lit. f ZPO, Art. 239 Abs. 2 ZPO, Art. 308 ff. ZPO; Verzicht auf ein Rechtsmittel.

Während ein Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen ein noch nicht ergangenes Urteil im Allgemeinen ungültig ist (vgl. BGE 141 III 596 E. 1), wird der freiwillige Verzicht auf ein Rechtsmittel in voller Kenntnis des Urteils grundsätzlich als zulässig angesehen. Die Parteien können in Kenntnis des Entscheids schon während der Rechtsmittelfrist verbindlich und entsprechend unwiderruflich den Verzicht erklären, soweit dies freiwillig und ohne Willensmangel geschieht (E. 1.2.2).

Zulässigkeit von unechten Noven: BGer. 5A_358/2016

Art. 317 Abs. 1 ZPO; neue Beweismittel, unechte Noven.

Ein neues Beweismittel kann auch zum Beweis einer bereits vor der ersten Instanz behaupteten Tatsache vorgebracht werden (E. 5.3.2).

Unentgeltliche Rechtspflege:

BGer. 4A_75/2017 = BGE 143 I 328

Art. 117 ZPO; Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an eine juristische Person.

Die unentgeltliche Rechtspflege ist juristischen Personen, die ansonsten die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllen, jedenfalls dann zu verweigern, wenn das Verfahren, für das sie beansprucht wird, deren Weiterexistenz nicht sichert (E. 3.3).

Stufenklage:

BGer. 5A_256/2016 = BGE 143 III 297

Art. 85 Abs. 1 ZPO; Stufenklage; Hilfsklage auf Auskunfterteilung bei einer Klage auf Herausgabe eines gemäss Art. 42 Abs. 2 OR zu berechnenden Gewinns.

Dem Kläger steht es frei, seinen Auskunftsanspruch im Rahmen einer Stufenklage (Art. 85 ZPO) geltend zu machen. Soweit von Anfang an feststeht, dass die Höhe der eingeklagten Forderung sich gar nie exakt beziffern lassen wird, sondern vom Richter in (analoger) Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR geschätzt werden muss, kommt Art. 85 Abs. 2 ZPO nicht zur Anwendung. Die Stufenklage dient dazu, die Ermessenklage nach Art. 42 Abs. 2 OR zu ergänzen (E. 8.2.5.2).

Erfordernis der gleichen Verfahrensart (1): BGer. 4A_576/2016 = BGE 143 III 506

***Art. 224 Abs. 1 und 2 ZPO, Art. 94 Abs. 1 ZPO, Art. 243 Abs. 1 ZPO;
aufgrund ihres Streitwerts dem vereinfachten Verfahren
unterliegende Hauptklage und dem ordentlichen Verfahren
unterliegende Widerklage.***

- ***Art. 224 Abs. 1 ZPO verbietet es der beklagten Partei grundsätzlich,
im vereinfachten Verfahren eine Widerklage zu erheben, die
aufgrund ihres Streitwerts in den Geltungsbereich des ordentlichen
Verfahrens fällt (E. 3.2.4).***

Erfordernis der gleichen Verfahrensart (2): BGer. 4A_576/2016 = BGE 143 III 506

- ***Erhebt der Kläger eine echte Teilklage (vgl. Art. 86 ZPO), für die nach Art. 243 Abs. 1 ZPO das vereinfachte Verfahren gilt, hindert Art. 224 Abs. 1 ZPO die beklagte Partei nicht daran, eine negative Feststellungswiderklage zu erheben, auch wenn deren Streitwert die Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens zur Folge hat (E. 4.4).***
- ***Haupt- und Widerklage sind diesfalls zusammen im ordentlichen Verfahren zu beurteilen (E. 4.4).***

Unvollständiges Dispositiv:

BGer. 4G_4/2016 = BGE 143 III 420

Art. 334 ZPO, Art. 341 ZPO; Vollstreckung; Erläuterung eines Entscheids; unvollständiges Dispositiv.

Weist ein Urteilsdispositiv selber nicht den für eine erfolgreiche Vollstreckung des Urteils erforderlichen Detailgrad auf, kann ein Erläuterungsbegehren regelmässig nicht weiterhelfen, sondern ist die Tragweite des Dispositivs im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens im Lichte der Urteilerwägungen auszulegen (E. 2.2).

Fehlerhafte und nicht verbesserte Klageantwort:

BGer. 4A_28/2017

Art. 132 Abs. 1 ZPO, Art. 223 Abs. 2 ZPO; Rechtsfolgen einer fehlerhaften und nicht verbesserten Klageantwort.

Es rechtfertigt sich nicht, die versäumte Klageantwort und die Einreichung einer fehlerhaften und nicht verbesserten Eingabe unterschiedlich zu behandeln (E. 2).

Begriff der Echtheit einer Urkunde:

BGer. 5A_648/2016 = BGE 143 III 453

Art. 178 ZPO; Bestreitung der Echtheit einer Urkunde, Begriff der Echtheit einer Urkunde.

- ***Art. 178 ZPO erfasst nur die Echtheit im engeren Sinne, d.h. beschränkt nur die Frage, ob die Urkunde tatsächlich vom erkennbaren Aussteller stammt, nicht jedoch die Frage der inhaltlichen Richtigkeit des Dokumentes (E. 3.7).***
- ***Damit trägt die Partei, die sich auf eine Urkunde beruft, die volle Beweislast für ihre inhaltliche Korrektheit (E. 4.1).***

Offenkundige Tatsachen: BGer. 4A_582/2016

Art. 151 ZPO; offenkundige Tatsachen.

- *Tatsachen, die alle kennen und die durch jedermann zugängliche Veröffentlichungen überprüft werden können, sind notorisch (E. 4.5).*
- *Ist eine Nachforschung, insbesondere in einer Bibliothek, im Internet oder durch Befragung von Dritten notwendig, obliegt diese Nachforschung der beweisbelasteten Partei und die von ihr zu beweisende Tatsache ist nicht notorisch (E. 4.5).*

Widerklage vor Handelsgericht:

BGer. 4A_141/2017 = BGE 143 III 495

Art. 6 Abs. 3 ZPO, Art. 224 ZPO; von Nicht-Kaufmann beim Handelsgericht eingereichte Hauptklage, konnexe Widerklage des Kaufmanns.

- *Eine über die Möglichkeit zur Wahl des sachlich zuständigen Gerichts hinausgehende Bevorzugung der Nicht-Kaufleute wurde mit Art. 6 Abs. 3 ZPO nicht angestrebt. Verzichtet der Nicht-Kaufmann auf den doppelten Instanzenzug, kann er sich über die Beurteilung einer konnexen Widerklage durch das von ihm gewählte Gericht nicht beschweren (E. 2.2.2.3).*
- *Das Handelsgericht ist somit auch zuständig für eine konnexe Widerklage gegen den nicht im Handelsregister eingetragenen Kläger (E. 2.2.2.4).*

Gerichtlicher Vergleich (1):

BGer. 5A_533/2017 = BGE 143 III 564

Art. 241 Abs. 2 ZPO, Art. 334 Abs. 1 ZPO, Art. 341 ZPO; Vollstreckung und Erläuterung eines gerichtlichen Vergleichs.

- *Da der gerichtliche Vergleich (Art. 208 ZPO, Art. 241 ZPO) materielle Rechtskraft entfaltet, wird seine allfällige Vollstreckung wie jene eines Urteils durchgeführt (E. 4.2.1).*
- *Der gerichtliche Vergleich ist gemäss den auf Verträge anwendbaren Regeln, nämlich gemäss Art. 18 OR, auszulegen (E. 4.4.1).*

Gerichtlicher Vergleich (2):

BGer. 5A_533/2017 = BGE 143 III 564

- *Im Bereich der Vollstreckung gemäss Art. 335 ff. ZPO hat das BGer entschieden, dass ein Vergleich nur insofern vollstreckbar ist, als das Vollstreckungsgericht keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss (E. 4.4.2).*
- *Das Vollstreckungsgericht kann keine Auslegung des gerichtlichen Vergleichs i.S.v. Art. 18 Abs. 1 OR vornehmen (E. 4.4.4).*

Noven in der Instruktionsverhandlung: BGer. 4A_338/2017

Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO, Art. 226 Abs. 2 ZPO, Art. 229 Abs. 1 und 2 ZPO; Vorbringen von Noven in der Instruktionsverhandlung; eingeschränkte Möglichkeit, Noven später vorzubringen.

Dem Instruktionsrichter steht es zwar offen, eine Instruktionsverhandlung bloss zum Zweck von Vergleichsverhandlungen anzusetzen, womit der Aktenschluss anschliessend noch nicht eintreten würde. Werden die Parteien aber aufgefordert, neue Beweismittel einzureichen, so sollen sie auch die dazugehörigen Tatsachenbehauptungen vorbringen dürfen (E. 2.4.2).

Abgrenzung der Formerfordernisse von den materiellen Voraussetzungen (1):

BGer. 5A_213/2017 = BGE 144 III 54

Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO, Art. 55 ZPO; formelle Präsentation der Klageschrift.

- *Dem Gesetz lässt sich nicht entnehmen, ob die Beweisanträge in der Klageschrift direkt nach jeder Tatsachenbehauptung aufzuführen sind, oder ob es genügt, wenn klar verständlich ist, welches Beweismittel für welche Tatsachenbehauptung angeboten wird (E. 4.1.3.1).*
- *Das Gesetz schreibt vor, die Klageschrift derart abzufassen, dass der Richter in der Lage ist, zu verstehen, was Gegenstand des Prozesses ist und auf welche Tatsachen sich der Kläger stützt und zu bestimmen, welche Beweismittel für welche Tatsachen angeboten werden (E. 4.1.3.5).*

Abgrenzung der Formerfordernisse von den materiellen Voraussetzungen (2):

BGer. 5A_213/2017 = BGE 144 III 54

- *Zudem muss dem Beklagten ermöglicht werden, sich mühelos mit der Klageschrift auseinanderzusetzen und Gegenbeweise anzubieten (E. 4.1.3.5).*
- *Hat der Kläger die Tatsachen, auf welche er seine Klage stützt, nicht konkret und genügend präzise behauptet, muss ihm der Richter die Gelegenheit bieten, den Mangel zu beheben (Art. 56 bzw. Art. 132 Abs. 2 ZPO, E. 4.1.3.5).*
- *Heilt der Kläger den Mangel seiner Eingabe in der Folge nicht, fällt der Richter einen Nichteintretensentscheid (Art. 236 ZPO, E. 4.1.3.5).*

Abgrenzung der Formerfordernisse von den materiellen Voraussetzungen (3):

BGer. 5A_213/2017 = BGE 144 III 54

- *Anders verhält es sich mit der Frage, ob die Gesamtheit des Sachverhalts, wie dessen Darlegung vom materiellen Bundesrecht im Zusammenhang mit den von der Klägerin angerufenen Ansprüchen geboten ist, gehörig in den Prozess eingeführt worden ist. Allfällige Lücken in der Klageschrift sowie eine allfällige mangelnde Mitwirkung der Parteien können die Abweisung bestimmter Ansprüche zur Folge haben (E. 5).*

Prozessvoraussetzungen: BGer. 4A_229/2017

Art. 60 ZPO; Prüfung der Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen.

- ***Der Richter muss lediglich von Amtes wegen erforschen, ob Tatsachen bestehen, die gegen das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen sprechen (E. 3.4).***
- ***Nicht verlangt wird dagegen, Tatsachen, die für das Vorhandensein der Prozessvoraussetzungen sprechen, zu berücksichtigen, wenn solche vom Kläger nicht oder verspätet vorgebracht worden sind (E. 3.4).***

Doppelrelevante Tatsachen:

BGer. 4A_305/2017 = BGE 144 III 111

Art. 59 ZPO, Art. 60 ZPO; Prüfung der Prozessvoraussetzungen; doppelrelevante Tatsachen.

- *Bereits bei der Eintretensprüfung ist es Aufgabe des Gerichts, den klägerischen Tatsachenvortrag, der im Rahmen dieser Prüfung betreffend doppelrelevanter Tatsachen als wahr zu unterstellen ist, zu subsumieren (E. 4.1).*
- *Es geht nicht an, gestützt auf die Theorie der doppelrelevanten Tatsachen bei der Eintretensprüfung die klägerische Rechtsauffassung zur Qualifikation des Anspruchs ebenso als zutreffend anzunehmen wie die behaupteten doppelrelevanten Tatsachen als wahr zu unterstellen sind. Das Gericht hat vielmehr eine eigene rechtliche Prüfung vorzunehmen (Art. 57 ZPO, E. 4.1).*

Präzisierung des Rechtsbegehrens: BGer. 4A_265/2017

***Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO, Art. 56 ZPO, Art. 58 ZPO, Art. 230 ZPO;
Formulierung des Rechtsbegehrens; Präzisierung auf Aufforderung
des Richters hin.***

***Die auf die Befragung des Richters hin gelieferten Präzisierungen sind
für die Folge des Verfahrens entscheidend. Folgt ihnen der Beginn der
Hauptverhandlung, können die präzisierten Rechtsbegehren nur unter
den Voraussetzungen von Art. 230 ZPO noch abgeändert werden
(E. 6).***

Aktenschluss im summarischen Verfahren:

BGer. 4A_557/2017 = BGE 144 III 117

Art. 253 ZPO, Art. 53 ZPO, Art. 229 ZPO; nachträgliches Einreichen von Noven und Replikrecht.

- *Grundsätzlich tritt der Aktenschluss nach (je) einmaliger Äusserung ein (E. 2.2).*
- *Hat das Gericht keinen zweiten Schriftenwechsel angeordnet, reicht jedoch eine Partei eine Replik ein, sind in diesem Fall keine Noven zulässig (E. 2.3).*
- *Jedoch ergibt sich aus den Anforderungen an das rechtliche Gehör, dass die Stellungnahme im Übrigen zu berücksichtigen ist (E. 2.3).*

Forum running:

BGer. 4A_417/2017 = BGE 144 III 175

Art. 88 ZPO, Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; Interesse an der negativen Feststellungsklage.

Jedenfalls im internationalen Verhältnis ist das Interesse einer Partei, bei einem bevorstehenden Gerichtsverfahren einen ihr genehmen Gerichtsstand zu sichern, als genügendes Feststellungsinteresse zu qualifizieren (E. 5.4).

Aussergerichtlicher Vergleich: BGer. 4A_249/2018

Art. 242 ZPO; Gegenstandslosigkeit des Verfahrens wegen aussergerichtlichen Vergleichs.

Während der Prozess bei einem gerichtlichen Vergleich unmittelbar beendet wird (vgl. Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO), ergibt sich der nachträgliche Wegfall des Rechtsschutzinteresses oder des Rechtsgegenstandes bei einem aussergerichtlichen Vergleich nicht klar aus der Prozesshandlung.

Vielmehr muss diesfalls die Gegenstandslosigkeit mit dem Abschreibungsbeschluss i.S.v. Art. 242 ZPO festgestellt werden. Für den Fall, dass die Gegenstandslosigkeit nicht eindeutig ist, sind die Parteien vor Erlass des Abschreibungsentscheids anzuhören (E. 2.3).

Parteiwechsel: BGer. 4A_635/2017

Art. 83 Abs. 1 bis 3 ZPO; Parteiwechsel bei Veräußerung des Streitobjektes.

Ein Parteiwechsel ohne Zustimmung der Gegenpartei i.S.v. Art. 83 Abs. 1 ZPO setzt voraus, dass materiellrechtlich die Inhaberschaft des Veräußerers vollständig entfällt (E. 4.1.2).

Unentgeltliche Rechtspflege:

BGer. 4A_362/2018 = BGE 144 III 531

Art. 117 lit. a ZPO; Bedürftigkeit.

Der Kapitalbezug der beruflichen Vorsorge nach Eintritt des Versicherungsfalls ist bei der Ermittlung der Mittellosigkeit nach Art. 117 lit. a ZPO dem Vermögen des Gesuchstellers um unentgeltliche Rechtspflege anzurechnen (E. 4.2.4).

Klageänderung: BGer. 4A_395/2017

Art. 227 ZPO, Art. 229 ZPO, Art. 230 Abs. 1 lit. b ZPO, Art. 317 Abs. 2 ZPO; Klageänderung in der Phase der Hauptverhandlung; Erfordernis neuer Tatsachen oder Beweismittel.

Die in Art. 230 Abs. 1 lit. b ZPO erwähnten neuen Tatsachen und Beweismittel sind jene, die im Verfahren gemäss Art. 229 ZPO zulässig sind. Dies bedeutet, dass der Kläger kein neues Rechtsbegehren einreichen kann, das sich einzig auf früher vorgebrachte Tatsachen stützt (E. 4.4.2).

Behauptungs- und Beweislast: BGer. 5A_1017/2017

Art. 150 ff. ZPO, Art. 251 lit. a ZPO; provisorische Rechtsöffnung durch zweiseitigen Vertrag; Behauptungs- und Beweislast für die Erfüllung der Gegenleistung des betreibenden Gläubigers.

Der betriebene Schuldner kann sich darauf beschränken, zu behaupten, der Betreibende habe die ihm obliegende Leistung nicht erbracht. Diesfalls ist es Sache des Betreibenden, zu beweisen, dass er seine Gegenleistung erbracht hat (E. 4.3.3).

Parteientschädigung: BGer. 4A_479/2018

Art. 106 Abs. 1 ZPO; Gegenstand der Parteientschädigung.

- ***Wenn die Anschlussberufung infolge des Rückzugs der Berufung dahinfällt, hat grundsätzlich der Hauptberufungskläger dem Anschlussberufungskläger die diesem im Zusammenhang mit der Anschlussberufung entstandenen Kosten angemessen zu ersetzen (E. 3.4).***
- ***Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn die Umstände des Einzelfalls eine davon abweichende Kostenverteilung rechtfertigen, was sich in erster Linie nach den Anträgen der Anschlussberufung beurteilt (E. 3.4).***

Örtliche Zuständigkeit: BGer. 4A_444/2018

Art. 31 ZPO; Architektenvertrag; örtliche Zuständigkeit.

- *Im Schrifttum zu Art. 31 ZPO wird kontrovers diskutiert, was zu gelten hat, wenn ein Vertrag mehrere Nichtgeldleistungen zum Inhalt hat, von denen nicht ohne Weiteres eine allein als charakteristisch erscheint (E. 3.1).*
- *Es ist festzuhalten, dass ein Vertrag mehrere charakteristische Leistungen beinhalten kann, die je gemäss Art. 31 ZPO einen Gerichtsstand am Erfüllungsort begründen (E. 3.4).*

Schiedsfähigkeit (1):

BGer. 4A_7/2018 = BGE 144 III 235

Art. 354 ZPO und Art. 341 Abs. 1 OR; Schiedsfähigkeit arbeitsrechtlicher Ansprüche.

- *Nach Art. 354 ZPO kann im Bereich der internen Schiedsgerichtsbarkeit Gegenstand eines Schiedsverfahrens jeder Anspruch sein, über den die Parteien frei verfügen können (E. 2.2.2).*
- *Ob und inwieweit ein Anspruch i.S.v. Art. 354 ZPO frei verfügbar ist, beurteilt sich nach dem materiellen Recht. Die Rechtsprechung stellt bei der Beurteilung der objektiven Schiedsfähigkeit allgemein darauf ab, ob die Parteien ohne Weiteres auf den fraglichen Anspruch verzichten oder sich darüber vergleichen können (E. 2.3.2).*

Schiedsfähigkeit (2):

BGer. 4A_7/2018 = BGE 144 III 235

- *Bei den von Art. 341 OR erfassten Forderungen ist nicht nur ein Verzicht des Arbeitnehmers während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und eines Monats nach dessen Beendigung ausgeschlossen, sondern es ist auch ein Vergleich zwischen den Vertragsparteien nur unter bestimmten materiellen Einschränkungen zum Schutz des Arbeitnehmers zulässig (E. 2.3.2).*
- *Vor diesem Hintergrund erscheint es zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen folgerichtig, den in Art. 341 OR angeordneten Schutz der sozial schwächeren Partei im Rahmen der Beurteilung der freien Verfügbarkeit nach Art. 354 ZPO insoweit in das Prozessrecht hinein zu verlängern, als Schiedsvereinbarungen nicht uneingeschränkt zugelassen werden (E. 2.3.3).*